

Berechnung der Pensionsrückstellungen beim KVBW

1. Rechtsgrundlage

In Folge von Art. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) bildet der KVBW für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen (Pensionsrückstellungen), § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV). Die Pensionsrückstellungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist ein Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11.12.2009 (GBl. S. 770) ist im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben u.a. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim KVBW auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen.

Die nachfolgenden Grundsätze zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen – und damit auch des Anteils des einzelnen Mitglieds – sind mit dem Innenministerium Baden-Württemberg abgestimmt.

2. Allgemeines

Der KVBW berechnet die Pensionsrückstellungen

- nach dem Teilwertverfahren
- unter Zugrundelegung eines Rechnungszinses, der nach § 6a EStG vorgeschrieben ist (aktuell: 6%)

Verwendet wird hierbei das Programm „HAESSLER Pensionsrückstellung – Kommunal“ der Firma HAESSLER Information GmbH, Schömburg, in der jeweils aktuellen Version.

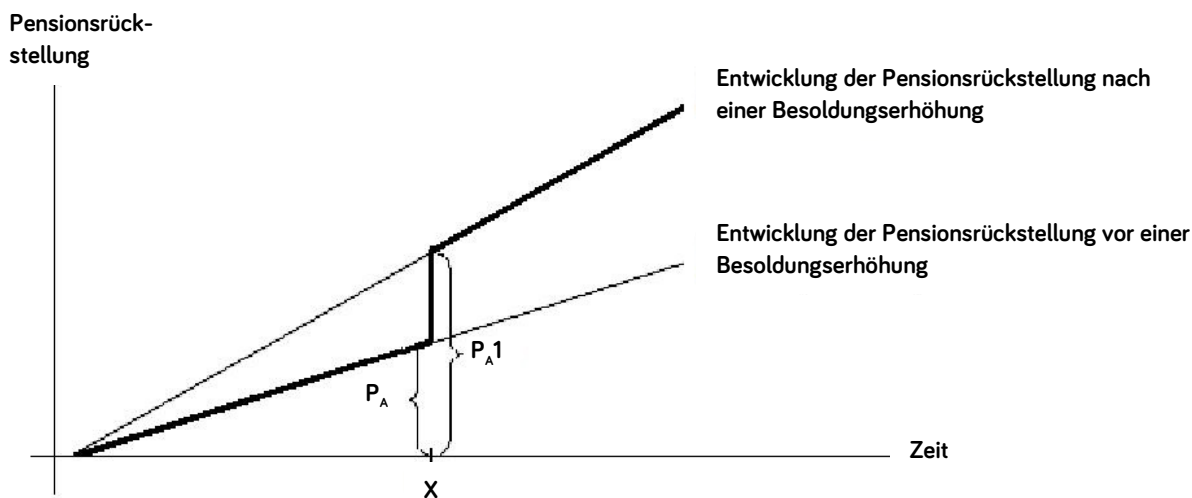
Den Berechnungen zu Grunde gelegt werden aktuell die Generationentafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck (steuerlich anerkannt durch das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 19.10.2018, Az. IV C 6 - S 2176/07/10004).

Darüber hinaus sind folgende Rechengrundlagen hinterlegt:

- Das Aktivendalter wird gemäß dem Schreiben des BMF IV B 2 - S 2176/07/0009 vom 5. Mai 2008 nach folgender Regel bestimmt:
 - für Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1952: 65 Jahre,
 - für Geburtsjahrgänge ab 1953 bis 1961: 66 Jahre
 - und für Geburtsjahrgänge ab 1962: 67 Jahre.
- Waisengeld wird bis zum Alter von derzeit noch 27 Jahren bezogen (Ausnahme: die Personengruppe „lebenslange Waise“ [s. unter Ziff. 4. Pensionäre und Hinterbliebene]).
- Der Finanzierungsbeginn wird bei einem Beamtenverhältnis, je nach Zusagedatum, mit 30, 28, 27 bzw. 23 Jahren angesetzt (30 für Zusagen vor der EStG-Änderung 2001, 28 Jahre für Zusagen vor der EStG-Änderung 2009, 27 für Zusagen vor der EStG-Änderung 2018 und 23 für Zusagen ab 2018).

Beihilfeverpflichtungen werden berücksichtigt.

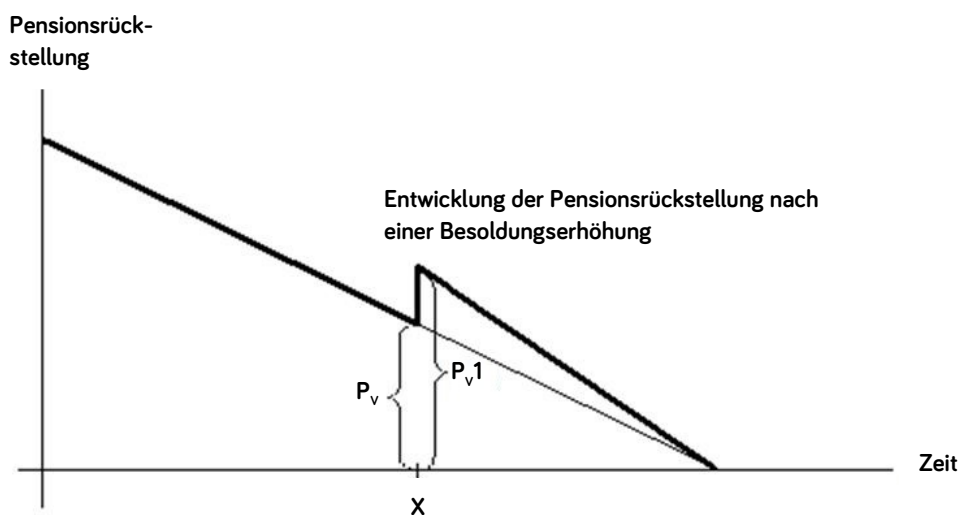
Auswirkungen von Beförderungen/Besoldungserhöhungen auf die Höhe der Pensionsrückstellung bei Aktiven (vereinfachte/ schematisierte Darstellung)



P_A : Höhe der Pensionsrückstellung vor einer Besoldungserhöhung zum Stichtag X

P_{A1} : Höhe der Pensionsrückstellung nach einer Besoldungserhöhung zum Stichtag X

Auswirkungen von Besoldungserhöhungen auf die Höhe der Pensionsrückstellung bei Versorgungsempfängern (vereinfachte/ schematisierte Darstellung)



P_V : Höhe der Pensionsrückstellung vor einer Besoldungserhöhung zum Stichtag X

P_{V1} : Höhe der Pensionsrückstellung nach einer Besoldungserhöhung zum Stichtag X

3. Aktive

Grundsätzlich verwendet der KVBW die in seinen Programmen hinterlegten Daten zu einer Person (z. B. Name, Geburtsdatum, Besoldungsgruppe und Laufbahn [soweit vorhanden]). In den folgenden Fällen wird ggf. eine Pauschalierung vorgenommen:

- Vordienstzeiten werden berücksichtigt, soweit sie hinterlegt sind. Sind keine Vordienstzeiten hinterlegt, wird eine Pauschalierung bei der Begründung des Beamtenverhältnisses zu Grunde gelegt: Gehört der Beamte dem höheren Dienst (ab BesGr. A 13) an, so wird als Datum des Beginns des Beamtenverhältnisses der 25. Geburtstag angenommen, in allen anderen Fällen der 21. Geburtstag.
- Etwaige künftige Beförderungen und Besoldungsanpassungen werden nicht eingerechnet.
- Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung (Freistellungen) werden berücksichtigt, soweit sie hinterlegt sind. Ist nichts anderes hinterlegt, wird von einer Freistellung bis zum Ruhestandsbeginn ausgegangen. Hat der KVBW keine Kenntnis über etwaige Freistellungen, so wird eine Vollbeschäftigung unterstellt.
- Es wird pauschalierend zu Grunde gelegt, dass der Beamte verheiratet ist.
- Als Witwengeldsatz werden derzeit 60 % zu Grunde gelegt.
- Personen, die keinen Versorgungsanspruch mehr gegen das Mitglied haben, werden nicht mehr ausgewiesen, z. B. bei Entlassungen.

Aus administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden etwaige Fälle, in denen es in der Versorgung zu einer Beteiligung nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) kommen kann. Insoweit wäre während der Aktivphase der individuelle Beteiligungssatz auf Dauer – jährlich – manuell anzupassen, was einen unverhältnismäßig hohen Bearbeitungsaufwand darstellen würde. Im Zuge der anstehenden Dienstrechtsreform wird die Versorgungslastenbeteiligung ohnehin grundlegend neu geregelt.

4. Pensionäre und Hinterbliebene

Bei den Versorgungsempfängern wird zwischen Ruhestandsbeamten, Invaliden (Versorgungsempfänger auf Grund eines Dienstunfalls), Witwen und Waisen (ohne Differenzierung zwischen Halb- und Vollwaisen) unterschieden.

- Bei den Waisen wird zusätzlich noch berücksichtigt, ob es sich hierbei um eine Waise handelt, der das Waisengeld wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung über das 27. Lebensjahr hinaus weitergewährt wird.
- Der Berechnung wird der monatliche Versorgungsanspruch zu Grunde gelegt. Dieser wird gekürzt um Beteiligungen nach § 16 GKV (Erstattung von Bezügen, die die gesetzliche Versorgung übersteigen), Beteiligungen nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz (Beamte, die nach dem 8. Mai 1945 aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind und nicht wieder verbeamtet wurden) und Anrechnungen nach den §§ 54 und 55 BeamtVG, bzw. §§ 54 und 108 LBeamtVG BW (Anrechnung von Renten und anderen Versorgungsleistungen).
- Keine Berücksichtigung finden dagegen Kürzungen auf Grund der §§ 53 und 57 BeamtVG, bzw. §§ 68 und 13 LBeamtVG BW (Einkommensanrechnung und Eheversorgungsanrechnung), da diese zeitlich befristet sind bzw. entsprechende Erstattungsleistungen zu erbringen sind.
- § 107b BeamtVG wird berücksichtigt, indem die um die Beteiligung verminderte Versorgung zu Grunde gelegt wird. Bei dem Mitglied, welches sich zu beteiligen hat, wird der Beteiligungsbetrag als Versorgung zu Grunde gelegt.
- Aus programmtechnischen Gründen können Versorgungsempfänger, die einen Unfallausgleich erhalten, nur als „Rentner“ gekennzeichnet werden. Sterbegeld und Hinterbliebenenversorgung wird bei diesem Personenkreis nicht berücksichtigt.

Beispiele:

- 1. Rentenanrechnung und Eheversorgungsausgleich:**
Ein Versorgungsempfänger mit einem monatlichen Versorgungsanspruch von 2.500 € hat eine Rentenanrechnung von 583 € und einen Eheversorgungsausgleich von 128 €. Für die Pensionsrückstellung wird eine Versorgung von 1.917 € (2.500 € abzüglich 583 €) zu Grunde gelegt.
- 2. Beteiligung nach § 107b BeamtVG und Rentenanrechnung:**
Ein Versorgungsempfänger hat einen monatlichen Versorgungsanspruch von 4.500 € und eine Rentenanrechnung von 519 €. Der vorherige Dienstherr muss sich im Rahmen des § 107b BeamtVG zu 75 % (= 2.985,75 €) an der Versorgung beteiligen. Als Versorgung beim letzten Dienstherrn wird ein Betrag von 995,25 € (4.500 € abzüglich 519 € und 2.985,75 €) zu Grunde gelegt. Beim vorherigen Dienstherrn wird die Beteiligung mit einem Betrag von 2.985,75 € berücksichtigt.

Ansprechpartner für Ihre Fragen ist:

Herr **Nikolaus** Telefon 0721 59 85 - 626
 0711 25 83 - 626
 e-mail s.nikolaus@kvbw.de

Frau **Christ** Telefon 0721 59 85 - 230
 0711 25 83 - 230
 e-mail a.christ@kvbw.de